

An die Geschäftsleitungen
und Personalabteilungen der
Mitgliedsunternehmen

Am Sparrenberg 8
33602 Bielefeld
☎ 0521 964870
Fax 0521 9648787
E-Mail: info@unternehmerverband.de

kü-pe

Allgemeines Rundschreiben Nr. 234/2021 vom 29. November 2021

Corona: Verlängerung von Erleichterungen im Sozialrecht

- **Hinzuverdienstgrenze für vorgezogene Altersrenten auch für 2022 erhöht**
- **Erleichterter Zugang in die Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) bis 31.03.2022 verlängert**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Gesetzgeber hat mit seiner Neuregelung des Infektionsschutzgesetzes vom 22.11.2021 befristete Erleichterungen im Sozialrecht weiter verlängert:

A. Hinzuverdienstgrenze für Rentner

Auch im Jahr 2022 ist die Hinzuverdienstgrenze für Rentner, die eine vorgezogene Altersrente beziehen, deutlich angehoben. Dies ergibt sich aus Artikel 6a des „Gesetzes zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze anlässlich der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite“ vom 22.11.2021.

Hiernach gilt § 34 SGB VI auch in der Zeit vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 mit den Maßgaben, dass der Betrag von 6.300,00 € durch den Betrag 46.060 EUR ersetzt wird und der Hinzuverdienstdeckel keine Anwendung findet.

Die nach § 34 SGB VI geltende Hinzuverdienstgrenze für vorgezogene Altersrenten liegt damit auch im Kalenderjahr 2022 bei 46.060,00 €. Jahreseinkünfte bis zu dieser Höhe führen somit nicht zur Kürzung einer vorgezogenen Altersrente.

Die neue Hinzuverdienstgrenze gilt befristet bis zum 31.12.2022. Ab 2023 gilt daher voraussichtlich wieder die Hinzuverdienstgrenze von 6.300,00 € pro Kalenderjahr.

Schon für 2020 und 2021 war die ursprüngliche Hinzuverdienstgrenze von 6.300,00 € auf 44.590,00 € bzw. 46.060,00 € erhöht worden. Der Gesetzgeber reagierte damit auf den durch die Covid-19-Pandemie gestiegenen Bedarf an medizinischem Personal und die durch Erkrankungen oder Quarantäneanordnungen ausgelösten Personalengpässe in anderen Wirtschaftsbereichen. Mit der Regelung soll die Weiterarbeit oder Wiederaufnahme einer Beschäftigung nach Renteneintritt erleichtert werden.

B. Erleichterter Zugang in die Grundsicherung

Im Zuge der o.g. Änderung des Infektionsschutzgesetzes wurde auch der erleichterte Zugang zur Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) bis zum 31.03.2022 verlängert, der ansonsten zum Jahresende ausgelaufen wäre („Sozialschutzpaket III“).

Eine entsprechende Regelung für die Sozialhilfe (SGB XII) wird ebenso verlängert wie die erleichterte Vermögensprüfung beim Kinderzuschlag.

Zusätzlich führt das Gesetz eine Verordnungsermächtigung in § 67 Abs. 5 SGB II wieder ein, die eine weitere Verlängerung bis Ende 2022 möglich machen würde.

Mit freundlichen Grüßen



Kühnel